

# Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des EMFV

Autor(en): **A.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **4 (1931)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562928>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des EMFV.

Zur Orientierung der Sektions-Vorstände und der neueingetretenen Mitglieder wiederholen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen unserer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Erstere wurde diesen Sommer erstmals für einen glücklicherweise nur kleineren Unfall eines Mitglied Berns in Anspruch genommen.

Der Z.V. hat mit der «Zürich», allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. in Zürich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In der *Unfallversicherung* sind sowohl Aktiv- wie Jungmitglieder gegen Unfall versichert. Sie erstreckt sich jedoch lediglich auf solche Unfälle, welche unsern Mitgliedern während und zufolge der aktiven Teilnahme an den von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten ausserdienstlichen Uebungen (Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabt., Betrieb eines radioelektrischen Verkehrsnetzes) erleiden. Die Versicherung beginnt jeweils mit der Besammlung am offiziellen Besammlungsort und endigt mit der offiziellen Entlassung. Die Versicherung beträgt Fr. 10 000 im Todesfall und Fr. 15 000 im Invaliditätsfall. Die Prämie pro Mitglied beträgt Fr. 2. Während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, werden den Versicherten die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall bedingten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, einschliesslich der Kosten für Klinik- und Spezialbehandlung, bis zum Höchstbetrage von Fr. 2000 pro Kopf und pro Fall vergütet. Bei Krankenhausbehandlung wird von der Krankenhausrechnung ein Betrag von Fr. 5 pro Tag als Wert der Verköstigung in Abzug gebracht.

Nach Eintritt eines Unfalles ist dem Z.V. und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen und binnen acht Tagen auf dem beim Z.V. zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller Fragen genau Auskunft zu erteilen. Ist durch den Unfall der Tod herbeigeführt worden,

---

---

**3. Eidg. Funker-Tagung: 4. Oktober in Basel!**  
**Kameraden, wir erwarten euch vollzählig!**

---

---

so ist dem Z.V. und der Gesellschaftsdirektion in Zürich sofort telegraphisch, bei Verlust des Anspruchs jedenfalls so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass das Recht der Gesellschaft, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten Arztes die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, in keiner Weise verkürzt wird. Nach jedem Unfall muss sofort ein staatlich geprüfter Arzt zugezogen werden. Tritt als Folge eines Unfalls binnen Jahresfrist vom Unfalltag an eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die Gesellschaft entweder eine Kapitalentschädigung oder nach Vereinbarung eine Rente.

Die *Haftpflichtversicherung* deckt die Folgen der Haftpflicht gemäss den bestehenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen bei Tötung oder Körperverletzung von Personen oder Beschädigung fremden Eigentums (Sachschäden) gegenüber den eigenen Mitgliedern und Drittpersonen aus Unfällen, welche durch die von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Uebungen verursacht werden sollten. Die Ersatzleistung der Gesellschaft erfolgt bis zum Höchstbetrag von Fr. 150 000 pro Schadenereignis, jedoch höchstens Fr. 50 000 für jeden einzelnen Verletzten und Fr. 5000 pro Sachschaden, welches auch die Zahl der Geschädigten sei. Von der Versicherung sind ausgeschlossen Ansprüche, welche wegen Sachschädigung durch Feuer, Explosion, Rauch und Wasser erhoben werden. — Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dem Z.V. zuhanden der Versicherung sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Diese soll Ort, Zeit, Veranlassung und Hergang des Ereignisses mit allen Einzelheiten enthalten.

Für weitere Einzelheiten über die Versicherungsbestimmungen verweisen wir auf den «Pionier» Nr. 7, Juli 1930. -Ag-

### **Militärische Vorbereitungen in Polen.**

Im Februar 1929 wurden in den einzelnen Abteilungen der Technischen Hochschule in Warschau Militärsektionen geschaffen. So entstand in der mechanischen Abteilung die Sektion für Bewaffnung, in der chemischen Abteilung die Sektion für chemischen Krieg und in der elektrotechnischen Abteilung die Sektion für *Kriegselektrotechnik*.

Der Studienplan dieser Sektion umfasst ausser Fächern, die gemeinsam mit den anderen Sektionen der betreffenden Abteilung gelehrt werden, noch eine Reihe von Spezialfächern, die das Gebiet der Heerestechnik betreffen und von hervorragenden Fachleuten vorgetragen werden.